

Checkliste zur Einschätzung einer Pensionszusage

Der nachfolgende Fragebogen soll eine erste Einschätzung ermöglichen, ob die Prüfung einer Pensionszusage geboten ist. Dabei wird auf einzelne, typische Problemstellungen innerhalb einer Pensionszusage oder hinsichtlich ihrer Zielerreichung eingegangen.

Unternehmen:

Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____
E-Mail _____

(Hinweis: auf diese Mailadresse werden vertrauliche Dokumente gesandt)

Pensionsberechtigter:

Vermittler/Berater:

Firma: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Ob Handlungsbedarf besteht, können Sie nach Beantwortung der folgenden Fragen sofort auf der Rückseite auswerten!

| | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Der Arbeitgeber des Pensionsberechtigten ist korrekt in der Pensionszusage benannt? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Die Pensionszusage ist von allen Beteiligten unterzeichnet und bei Geschäftsführern liegt ein wirksamer Gesellschafterbeschluss vor? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Die zugesagte Pension ist niedriger als 75 % der aktuellen Bezüge? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Die Pensionszusage beinhaltet eine Kapitalzahlung oder zumindest ein Kapitalwahlrecht? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| In der Definition der Berufsunfähigkeit wird auf die Bedingungen der Rückdeckungsversicherung verwiesen? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Sofern Hinterbliebenenrente vereinbart wurde: Die Hinterbliebenen sind in der Pensionszusage namentlich nicht genannt? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Die Pensionszusage enthält keine Widerrufsvorbehalte? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Das Unternehmen bleibt auch bei Renteneintritt des Pensionsberechtigten im Eigen- oder Familienbesitz? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Der Fortbestand des Unternehmens nach Renteneintritt des Pensionsberechtigten ist gesichert (z.B. durch Nachfolger)? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Das Unternehmen wird dauerhaft in der Lage sein, die zugesagte Pension zu bezahlen? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Der Pensionsberechtigte hat kein Problem damit, dass er (und ggf. seine Hinterbliebenen) hinsichtlich der Pensionszahlung dauerhaft vom Unternehmen abhängig bleibt (z. B. auch nach Verkauf an einen fremden Dritten)? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Die bilanziellen Pensionsrückstellungen belasten das Unternehmen nicht? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Der Steuerberater hat eine Prüfung der Pensionszusage bisher nicht angeregt? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Die zugesagte Pension entspricht der Höhe nach dem Versorgungsbedürfnis des Pensionsberechtigten? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Das Unternehmen verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Die Verpfändungsvereinbarung enthält die Versicherungsnummern aller Rückdeckungsversicherungen? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Die Verpfändung wurde der Rückdeckungsversicherung angezeigt und diese hat den Erhalt der Anzeige bestätigt? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

AUSWERTUNG DES FRAGEBOGENS

Bitte zählen Sie, wie oft Sie in dem Fragebogen „Nein“ angekreuzt haben. Lesen Sie dann die Erläuterung.

„Nein“ ist mehr als drei Mal angekreuzt

Sie haben dringenden Handlungsbedarf. Die Pensionszusage wird vom Unternehmen und/oder dem Pensionsberechtigten heute als Belastung empfunden. Die Altersversorgung ist durch nicht ausreichende Finanzierung und/oder durch eine Insolvenzgefahr für das Unternehmen gefährdet. Ein weiteres Anwachsen der Pensionsverpflichtung sollte vermieden, weitere Zahlungen in Rückdeckungsversicherungen sollten überdacht werden. Es wird eine unverzügliche Beratung durch Ihren Versorgungsberater, Ihren Steuerberater und KLEFFNER Rechtsanwälte angeraten. Bitte leiten Sie den ausgefüllten Fragebogen weiter.

„Nein“ ist bis zu drei Mal angekreuzt

Es besteht in Teilbereichen Handlungsbedarf. Die Pensionszusage ist seinerzeit wohl sinnvoll gewesen und Sie sehen die Einrichtung der Pensionszusage heute auch nicht als Fehler an. Es haben sich aber im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben, die nun eine Anpassung notwendig machen. Bitte prüfen Sie genau, in welchen Bereichen Sie „Nein“ angekreuzt haben und setzen Sie sich mit dem entsprechenden Fachberater in Verbindung. Sie können, müssen aber nicht über einen Wechsel des Durchführungswegs nachdenken.

Kein einziges „Nein“ ist angekreuzt

Ihre Pensionszusage scheint vollständig Ihrem Wunsch zu entsprechen. Sie fühlen sich mit der Pensionszusage wohl, die Finanzierung ist gesichert, es besteht ausreichender Insolvenzschutz. Das Unternehmen ist durch die Pensionszusage nicht belastet und kann die Pensionsverpflichtung dauerhaft bedienen. Sie haben keinen Handlungsbedarf.

ALLGEMEINER HINWEIS

Im Detail kann eine Pensionszusage weitere Probleme beinhalten, die mit dem Fragebogen nicht erfasst werden. Dieser Fragebogen und seine Auswertung kann daher eine rechtliche/steuerrechtliche Prüfung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt und/oder Steuerberater nicht ersetzen.

Sie möchten es genauer wissen und eine ausführliche rechtliche Einschätzung erhalten?

Bitte reichen Sie mit dem Fragebogen folgende Unterlagen ein (soweit vorhanden):

- Pensionszusage sowie alle Nachträge
- Sofern der Pensionsberechtigte ein Geschäftsführer ist: Gesellschafterbeschluss zur Pensionszusage sowie alle Nachträge
- Police der Rückdeckungsversicherung
- letztes versicherungsmathematisches Gutachten
- Verpfändungsvereinbarung

Ich bitte im Rahmen einer schriftlichen Kurzeinschätzung um Beurteilung der aktuellen Situation und Prüfung, ob anhand der vorliegenden Informationen Handlungsbedarf zur intensiven Prüfung der bestehenden Pensionszusage bestehen könnte (Mandat).

Das Honorar beträgt EUR 190,- zzgl. 4% Post- und Telekommunikationspauschale und zzgl. 19% MwSt. und ist fällig nach Übersendung der Kurzeinschätzung.

Hinweis: Die Kurzeinschätzung wird anhand der umseitigen Angaben erstellt. Sie beinhaltet keine umfassende Prüfung aller möglichen rechtlichen Probleme und auch keine Lösungsvorschläge. Gegenstand des Mandats ist nicht die Steuer- oder Versorgungsberatung. Das Mandat wird erst verbindlich durch Annahme des Mandats in Form der Übersendung des Kurzugutachtens.

Für das Mandat gelten die anliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen von KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Ich bin einverstanden, dass mein Vermittler/Berater (siehe oben) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Unterlagen oder der Auftragsdurchführung ergeben, an KLEFFNER Rechtsanwälte übermittelt und von KLEFFNER Rechtsanwälte über das Verfahren fortlaufend informiert wird. Dieses Einverständnis ist jederzeit widerrufbar.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Beratungsleistungen und Verträge zwischen KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH („Kanzlei“) und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin („Mandant“) über die Besorgung jeglicher Rechtsangelegenheiten. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratungsvertrages gehen vor, soweit sie einer der folgenden Regelungen widersprechen.

2. Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, wenn der Mandant die jeweils aktuelle Fassung erhalten hat und der Mandant nicht widerspricht.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Mandatsbegründung und Mandatsumfang

1. Durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Telefax, Telefon oder auf sonstige Weise allein wird kein Mandatsverhältnis begründet. Ein solches Verhältnis kann nur dadurch begründet werden, dass die Kanzlei ein Angebot auf Mandatserteilung annimmt. Die Annahme muss schriftlich oder in Textform erfolgen. In allen Angelegenheiten ist in jedem Fall die Erteilung einer Vollmacht erforderlich, damit das Mandat von der Kanzlei übernommen wird.

3. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit in der jeweiligen Angelegenheit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.

4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn der Mandant die Kanzlei hierzu rechtzeitig vorher schriftlich oder in Textform angewiesen hat.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, vollständig und umfassend ggf. auf Verlangen der Kanzlei in Textform, der Kanzlei zur Verfügung zu stellen. Die Kanzlei ist berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, und Unterlagen als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft.

2. Der Mandant ist verpflichtet, seine Adressänderungen und längere Abwesenheiten, bei denen er nicht zu erreichen ist, der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Mandatsbearbeitung von der Kanzlei erstellten Schriftstücke daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind. Andernfalls hat er der Kanzlei dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

1. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der zwischen dem Mandanten und der Kanzlei getroffenen Vergütungsvereinbarung, sofern die Angaben des Mandanten hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Honorarhöhe korrekt sind.

2. Ist keine wirksame Vergütungsvereinbarung getroffen worden, richtet sich die Vergütung der Kanzlei nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen, der Reisekosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Sofern vereinbarungsgemäß die Höhe des Honorars nach der Höhe des (fixen) monatlichen Bruttogehaltes der betroffenen Person bestimmt wird (z.B. bei sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahren), ist die Kanzlei berechtigt, das Honorar unter Berücksichtigung der korrekten Grundlagen neu zu berechnen, sofern die Angaben des Mandanten hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Honorarhöhe nicht korrekt sind.

4. Sofern vereinbarungsgemäß die Höhe des Honorars nach der Höhe einer betrieblichen Versorgungsleistung der betroffenen Person bestimmt wird (z.B. Höhe einer monatlichen Pensionszahlung), ist die Kanzlei berechtigt, das Honorar unter Berücksichtigung der korrekten Grundlagen neu zu berechnen, sofern die Angaben des Mandanten hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Honorarhöhe nicht korrekt sind.

5. Sofern vereinbarungsgemäß die Höhe des Honorars nach der Anzahl der Arbeitnehmer des Mandanten (z.B. bei der Erstellung einer Versorgungsordnung) bestimmt wird, ist die Kanzlei berechtigt, das Honorar unter Berücksichtigung der korrekten Grundlagen neu zu berechnen, sofern die Angaben des Mandanten hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Honorarhöhe nicht korrekt sind.

6. Der Mandant hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, sofern deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung auf Basis des Gegenstandswertes erfolgt, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.

8. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die Kanzlei ist berechtigt, die eigene Leistung zurückzuhalten, bis fällige Honoraranprüche vollständig befriedigt sind. Dies gilt nicht, sofern die Zurückbehaltung der Leistung für den Mandanten unzumutbar ist.

9. Der Mandant stimmt ausdrücklich einer elektronischen Rechnungsübersendung durch die Kanzlei zu. Elektronische Rechnungen werden dem Mandanten per E-Mail im pdf-Format übersandt.

10. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei.

11. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei (Honorare, Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Die Tätigkeit weiterer nichtanwaltlicher Mitarbeiter wird nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13. Tritt der Mandant ohne wichtigen Grund vom Auftrag zurück oder kündigt er diesen, kann die Kanzlei das vereinbarte Honorar (einschließlich Auslagen und ggf. MwSt.) verlangen. Die Kanzlei rechnet jedoch den Wert dessen an, was sie infolge des Unterbleibens der Leistungen erspart und anderweitiger Verwendung ihrer Dienste zu erwerben unterlässt. Dem Mandanten ist der Nachweis eines niedrigeren Aufwands/Schadens gestattet.

14. Sofern der Mandant einen Anspruch auf Erstattung des Anwalts-honorars gegen Dritte hat, tritt er hiermit seine Forderung an die Kanzlei ab. Die Kanzlei nimmt hiermit die Abtretung an.

Das gilt nicht, sofern der Mandant bereits das volle Honorar (einschließlich Auslagen und ggf. MwSt.) bezahlt hat.

§ 5 Haftungsbeschränkung

1. Ein Anspruch des Mandanten gegenüber der Kanzlei wegen Pflichtverletzungen aus dem Mandatsverhältnis ist im Falle eines Schadens, der auf einfacher Fahrlässigkeit der Kanzlei, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht, auf EUR 1.000.000,00 (in Worten Euro eine Million) begrenzt.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Sollte aus Sicht des Mandanten eine höhere Haftungssumme abgesichert werden, kann diese – soweit versicherbar – auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden. Für diese Vereinbarung bedarf es der Schriftform.

5. Für unverlangt per E-Mail, per Telefax oder auf anderem Wege eingesandte Inhalte wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe.

6. Die Kanzlei haftet nicht für telefonisch oder sonst mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte.

7. Die Kanzlei arbeitet mit technischen Verfahren, die noch keine kryptografische Übermittlung und die elektronische Signatur von Inhalten erlauben. Wer daher Inhalte übermittelt, ohne selbst entsprechende Sicherungsverfahren zu verwenden, handelt auf eigenes Risiko.

§ 6 Kommunikation, Datenschutz,

Der Mandant und die Kanzlei korrespondieren auch telefonisch und elektronisch (z.B. per E-Mail). Hinsichtlich der elektronischen Korrespondenz wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Eine elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für den/die genannten Empfänger bestimmt. Jegliche unbefugte Verbreitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrundeliegenden Auftrags, insbesondere den Allgemeinen Mandatsbedingungen. Der Inhalt elektronischer Korrespondenz ist nur rechtsverbindlich, wenn er durch einen Brief entsprechend bestätigt wird.

2. Die elektronische Kommunikation über das Internet (z.B. per E-Mail) ist grundsätzlich unsicher, da für unberechtigte Dritte die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht. Die Wahrscheinlichkeit einer Kenntnisnahme und/oder Manipulation ist geringer, wenn eine Verschlüsselung genutzt wird. Eine solche Verschlüsselung nutzt die Kanzlei jedoch nicht. Die Kanzlei ist berechtigt, mit dem Mandanten mittels unverschlüsselter E-Mail zu kommunizieren, solange der Mandant dieser Form nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Hinweis gem. § 33 BDSG: Firmen, Namen, Kommunikationsdaten, Forderungsbeiträge und Termine werden elektronisch gespeichert und genutzt.

4. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags ist die Kanzlei befugt, personenbezogene Daten des Mandanten und anderer Beteiligter unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu nutzen und zu verarbeiten. Der Mandant erklärt sich zudem ausdrücklich damit einverstanden. Dieses Einverständnis ist jederzeit widerrufbar.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung und Weitergabe von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich der Honorare und Auslagen hat die Kanzlei an den überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

2. Nach Ausgleich der aus dem Vertrag bestehenden Forderungen hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Die Pflicht der Kanzlei zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrags.

4. Von der Kanzlei an den Mandanten übergebene Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung ist zu unterlassen, außer die Kanzlei stimmt zuvor ausdrücklich zu.

§ 8 Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht

1. Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Kanzlei seinen Steuerberater und seinen betrieblichen Versorgungsberater im erforderlichen Umfang über den Fortgang der Bearbeitung des Mandats fortlaufend und im Detail informiert. Der Mandant ist zudem einverstanden, dass weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Mandats unerlässlich sind (z.B. die Anforderung von Tarifverträgen beim Arbeitgeberverband), auch unter Nennung des Mandanten eingeholt werden. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

2. Der Mandant ist damit einverstanden, dass sein Steuerberater und sein Versorgungsberater im erforderlichen Umfang Informationen, die sich im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung ergeben, an die Kanzlei zur Abwicklung des Mandats übermittelt. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

§ 9 Beendigung des Mandats

1. Das Mandat endet mit Erledigung des zugrundeliegenden Auftrags oder durch Kündigung.

2. Sowohl der Mandant als auch die Kanzlei können das Mandat jederzeit kündigen. Eine Kündigung durch die Kanzlei zur Unzeit kann jedoch nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei einem Zahlungsverzug des Mandanten oder bei Unreichbarkeit ohne Mitteilung (vgl. § 3 Ziff. 2) gegeben.

3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Kündigung des Mandats zum Ausgleich der zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Vergütungsansprüche verpflichtet ist.

§ 10 Salvatorische Klauseln

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Textform bedarf. Abweichend von Satz 1 und 2 sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Versorgungsordnung wirksam, wenn sie individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

3. Für alle Rechtsverhältnisse, die aus diesem Vertrag herrühren oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist allein deutsches Recht unter Ausschluss anderer Rechtssysteme maßgeblich.